

Wegleitung zur Gleichwertigkeitsbeurteilung von fremd erworbenen Kompetenzen

Gestützt auf Ziffer 2.21 der Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Institutionsleiterin und Institutionsleiter im sozialen und sozialmedizinischen Bereich vom 5. Mai 2011 und Ziffer 2.2 der Prüfungsordnung über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Teamleiterin, Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen vom 12. Januar 2007 erlässt die QS-Kommission folgende Wegleitung zur Gleichwertigkeitsbeurteilung von fremderworbenen Kompetenzen.

1. Grundsatz

Kandidatinnen und Kandidaten der Berufsprüfung oder der höheren Fachprüfung haben die Möglichkeit früher erworbene Kompetenzen anerkennen zu lassen. Die Anerkennung bedeutet, dass die früher erworbenen Kompetenzen mit denjenigen eines oder mehrerer Module gleichwertig sind, resp. dass eine entsprechende Gleichwertigkeitsbestätigung ausgestellt werden kann. Die Antragstellenden Kandidatinnen und Kandidaten haben den Nachweis über die anzuerkennenden Kompetenzen zu erbringen. Sie reichen dazu ein schriftliches Dossier ein mit Dokumenten, welche belegen, dass sie über die geforderten Kompetenzen verfügen.

2. Zuständigkeit

Die Gleichwertigkeitsbeurteilung steht in der Verantwortung der Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission), welche die Gesuche entgegennimmt, prüft und Gleichwertigkeitsbestätigungen ausstellt.

3. Verfahren

Kandidatinnen und Kandidaten können die Gleichwertigkeitsbeurteilung jederzeit beim Prüfungssekretariat beantragen. Einzureichen sind:

- Antragsformular
- Lebenslauf
- Kopien von Nachweisdokumenten (Zertifikate, Diplome von Aus- und Weiterbildungen, Kursbestätigungen, qualifizierende Arbeitszeugnisse inkl. Arbeitszeugnis des aktuellen Arbeitgebers, Pflichtenhefte/ Funktionsbeschreibungen, Organigramme, etc.) sowie Informationen zu den abgeschlossenen Aus- und Weiterbildungen (Inhalte, Ziele, erworbene Kompetenzen, Umfang, Qualifikationen)

Das Prüfungssekretariat stellt nach Eingang des Antrags Rechnung. Das Dossier wird erst nach Eingang der Zahlung bearbeitet. Es werden nur vollständige und unterschriebene Dossiers geprüft.

Die QS-Kommission kann die Überprüfung von Gesuchen für eine Gleichwertigkeitsbeurteilung von Dokumenten an externe Fachleute übertragen.

Aufgrund der Resultate der Überprüfung des Antrags entscheidet die QS-Kommission, ob die Bedingungen für eine Gleichwertigkeitsbestätigung erfüllt sind.

Es gelten folgende Regelungen:

Bedingungen	Gleichwertigkeit mit
<p>3.1</p> <p>Schriftlicher Nachweis von mindestens 7 Jahre Führungserfahrung, davon mindestens 5 Jahre auf Abteilungs- resp. Bereichsstufe¹. Führungserfahrung auf Abteilungs- oder Bereichsstufe bedeutet die Führung von Teamleiterinnen und Teamleiter (Führung von Führenden).</p> <div style="text-align: center;"> <pre> graph TD IL[IL] --- AL1[AL] IL --- AL2[AL] IL --- AL3[AL] AL1 --- TL1_1[TL] AL1 --- TL1_2[TL] AL1 --- TL1_3[TL] AL2 --- TL2_1[TL] AL2 --- TL2_2[TL] AL2 --- TL2_3[TL] AL3 --- TL3_1[TL] AL3 --- TL3_2[TL] AL3 --- TL3_3[TL] </pre> </div> <p>IL - Institutionsleitende/r AL - Abteilungs- oder Bereichsleitende TL - Team-, Stations- oder Gruppenleitende</p>	<p>Kompetenznachweise der Module 1, 2 und 3</p>
<p>3.2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden nur Kurse mit einer minimalen Dauer von 80 Kontaktlektionen berücksichtigt. Eine schriftliche Bestätigung des Kursbesuchs mit den folgenden Informationen muss vorgelegt werden: Name des/der Kursteilnehmenden, Kursdaten, Lernziele, Kursinhalte, Workload (Anzahl und Dauer Kontaktlektionen, Umfang Selbststudium und Hausarbeiten), Kompetenznachweis resp. qualifizierendes Element. • Anerkannter Kursanbieter (verfügt heute über Qualitätsmanagementzertifikat) • Kursbesuch liegt höchstens 15 Jahre zurück • Die Lernziele und Lerninhalte des besuchten Kurses korrelieren mit den Kompetenzen desjenigen Moduls, für welches eine Gleichwertigkeitsbestätigung beantragt wird. 	<p>Kompetenznachweise von einem oder mehreren Modulen</p>
<p>3.3</p> <p>In der Schweiz anerkannte Berufs- und höhere Fachprüfungen, Master of Advanced Studies (MAS), Certificate of Advanced Studies (CAS) und Nachdiplomkurse (NDK) im Bereich der Führungsausbildung.</p>	<p>Kompetenznachweise von einem oder mehreren Modulen</p>

- Sind die Bedingungen erfüllt, wird dem Kandidaten oder der Kandidatin die beantragte Gleichwertigkeitsbestätigung ausgestellt.
- Sind die Bedingungen nicht erfüllt, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten aufgezeigt, welche Wege zum Kompetenznachweis führen können.

¹ Politische Ämter und Projektleitungen gelten nicht als Führungserfahrung auf Abteilungs-, Bereichs- oder Gesamteinstitutionsebene.

4. Kosten

Die Kosten von CHF 600.00 für die Gleichwertigkeitsbeurteilung gehen zu Lasten der Antrag stellenden Kandidatinnen und Kandidaten. Bei negativer Beurteilung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Mehraufwand kann in Ausnahmefällen zusätzlich verrechnet werden. Nachtragsgesuche werden mit CHF 400.00 in Rechnung gestellt.

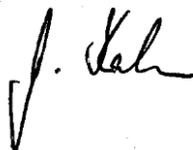
5. Rechtsmittel

Entscheide der QS-Kommission über die Anerkennung der Gleichwertigkeit fremderwerbener Kompetenzen können im Zusammenhang mit Entscheiden der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung (vgl. Prüfungsordnung Ziff. 7.31) angefochten werden.

6. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt mit der Genehmigung durch die QS-Kommission in Kraft.

Bern, 1. Juni 2012



Gérard Kahn
Präsident QS-Kommission